

DGUV Lernen und Gesundheit

Arbeit für Schüler: Besonders geregelt

Infotext 3 für die Schülerinnen und Schüler

Schülerarbeit – was ist zu beachten?

Grundsätzlich gilt: Kinderarbeit ist verboten. Als **Kinder** im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten alle, die entweder noch nicht 15 Jahre alt sind oder noch der **Vollzeitschulpflicht** unterliegen. Diese dauert je nach Bundesland neun oder zehn Jahre. Das Verbot von Kinderarbeit gilt nicht für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahren – wenn die **Personensorgeberechtigten** einwilligen – mit leichten und für sie geeigneten Arbeiten bis zwei Stunden täglich. Das kann etwa das Austragen von Prospekten sein. In der Landwirtschaft dürfen es auch drei Stunden werden. Dabei darf die Beschäftigung aber nicht zwischen 18 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor oder während des Schulunterrichts erfolgen.

Kinder, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen (z. B. bei einer Einschulung mit fünfeneinhalb Jahren), dürfen nur im **Berufsausbildungsverhältnis** oder nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Das Verbot der Kinderbeschäftigung gilt ferner nicht während der Schulferien für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr für die Beschäftigung von **Jugendlichen**, die die Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt haben und für die deshalb die für Kinder geltenden Vorschriften anzuwenden sind.

Schülerinnen und Schüler, deren Beschäftigung nach den vorstehenden Ausführungen erlaubt ist und die in den Schulferien ein **Arbeitsverhältnis** eingehen, sind echte Arbeitnehmer. Ihr Arbeitsverhältnis ist jedoch befristet, so dass das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der vereinbarten Zeit ohne **Kündigung** endet. Im Übrigen werden die arbeitsrechtlichen Vorschriften angewendet.

Auch ferienjobbende Schüler sind, unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses, durch den Arbeitgeber in den Arbeitsprozess zu integrieren. Wie für „normale“ Arbeitnehmer gelten für sie gleichermaßen Rechte und Pflichten im Bereich des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes.

Zu beachten sind bei Schülern unter 18 Jahren insbesondere die Arbeitszeit- und Beschäftigungsbeschränkungen des **Jugendarbeitsschutzgesetzes**, allerdings ist eine ärztliche Untersuchung nicht für eine geringfügige oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten erforderlich, von denen keine gesundheitlichen Nachteile zu befürchten sind.

Die wichtigsten Regeln des Jugendarbeitsschutzgesetzes:

- Die Arbeitszeit Jugendlicher ist auf 8 Stunden täglich ohne Einbeziehung von Pausen und 40 Stunden wöchentlich begrenzt.
- Im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer müssen allen Jugendlichen gewährt werden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
- Die Ruhepausen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden mindestens 30 Minuten betragen, bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden mindestens 60 Minuten. Sie dürfen frühestens eine Stunde nach Beginn und müssen spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit gewährt werden.
- Länger als viereinhalb Stunden dürfen Jugendliche nicht ohne Pause beschäftigt werden.

Für Schicht-, Nacht- und Wochenendarbeit gibt es weitere Vorschriften.

Aufgaben

1. Klärt die farblich hervorgehobenen Begriffe.
2. Formuliert mit Hilfe des Textes Antworten auf die Schülerfragen (Arbeitsblatt 2 „Was darf ich?“). Vergleicht mit eurer Abstimmung.
3. Erstellt ein Plakat für eure Klasse, das die wichtigsten Hinweise zu den rechtlichen Regelungen der Schülerarbeit beinhaltet.